

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 24. März 2010

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrats

Per E-Mail

Betr.: Abgabenänderungsgesetz 2010
(AbgÄG 2010)

Bezug: Ihr E-Mail vom 10. März 2010,
GZ: BMF-010000/0008-VI/A/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt, insbesondere auf Basis der Stellungnahme der hauptbetroffenen Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), wie folgt Stellung:

Es soll ausdrücklich eine Verpflichtung der SVB zur Übermittlung von Daten an die Abgabenbehörden des Bundes geschaffen werden. Trotz der im Vorfeld stattgefundenen Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und der SVB lässt der geplante Gesetzestext (mitsamt den knappen Erläuterungen) vieles im Unklaren, was auch durch eine Ausführungsverordnung nicht saniert werden kann.

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass dieser Regelung die Auffassung zugrunde liegt, dass die SVB über die zu übermittelnden Daten bereits verfügt. Derzeit liegen der SVB jedoch nicht alle erwünschten Daten vor. Deren Erfassung bedeutet für die SVB zusätzlichen Aufwand für die Umsetzung der geplanten Gesetzesänderung.

Dieser Aufwand könnte – nachdem er erstmals zu tätigen wäre – ebenso von

den zuständigen Abgabenbehörden getätigt werden. Im Ergebnis liegt aus unserer Sicht somit keine bloße Erweiterung der Amtshilferegeln, sondern eine Aufgabenübertragung vor, die nach den Bestimmungen des Finanzverfassungsrechts (vgl. auch Art. 120c Abs. 2 B-VG über die Finanzierung der Selbstverwaltungskörper) der SVB über „sonstige Mittel“ iSd zit. B-VG gesondert zu entgelten wäre.

Der Hauptverband ersucht um Verständnis dafür, dass angesichts der finanziellen Lage der Sozialversicherungsträger keine zusätzlichen Aufgaben ohne gesicherte Finanzierung übertragen werden sollten.

Zu Art. 1 Z 5 und 9 - § 17 Abs. 7 und § 124b Z 171 EStG

Die Daten sollen für jeden bei der SVB erfassten Beitragspflichtigen übermittelt werden. Gemäß § 33 Abs. 2 BSVG schulden die Personen, auf deren Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, die Beiträge zur ungeteilten Hand. Ob der Schuldner selbst oder ein Solidarschuldner Beiträge bezahlt hat, ist in den Datenbanken der SVB nicht dokumentiert. Eine eindeutige Zuordnung von Einzahlungen zur einzahlenden Person ist deshalb nicht in jedem Fall gegeben.

Wenn mehrere Personen einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führen, ist gemäß § 30 Abs. 1 BSVG der Betriebsbeitrag in der Unfallversicherung nur von einer Person zu leisten, jedoch haften alle Beteiligten für den Betriebsbeitrag zur ungeteilten Hand. Ob vom Einzahler Beiträge mit den weiteren Betriebsführern verrechnet werden, ist der SVB nicht bekannt.

Laut Entwurf sind Einheitswertaktenzeichen des Betriebes zu übermitteln. In einem Betrieb können mehrere Einheitswertbescheide eine Rolle spielen. Die SVB geht davon aus, dass damit alle Einheitswertaktenzeichen gemeint sind, aus denen im Betrieb Grundstücke bewirtschaftet werden.

Weiters sind Flächenausmaß und ungekürzte Einheitswertanteile von Zu- und Verpachtungen jeweils nach Nutzungen getrennt einschließlich der Zuschläge gemäß § 40 BewG 1955 zu liefern.

Die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit von Einheitswertbescheiden weicht von der finanzrechtlichen Wirksamkeit ab. Einheitswerte werden mit dem Beginn des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Einheitswertbeschei-

des erster Instanz folgt. Überdies sind beim Pächter die Hektarsätze des Verpächters heranzuziehen.

Meldungen der SVB beziehen sich deshalb zum einen auf die sozialversicherungsrechtliche Wirksamkeit von Einheitswertbescheiden und zum anderen bei Zupachtungen auf den Hektarsatz des Eigentümers (Verpächters).

Die SVB soll darüber hinaus auch bezahlte Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Beiträge gemäß § 64 BMSVG zur Verfügung stellen. Eingezahlte Beträge können jedoch Beiträge, Kostenanteile, Gebühren und Beitragszuschläge enthalten. Nachträglich kann nicht mehr festgestellt werden, wofür eine Einzahlung verwendet worden ist (eine Aufschlüsselung ist derzeit nicht möglich).

Schließlich sollen für jeden Beitragspflichtigen die Art der Nebentätigkeit (Nebengewerbe) und daraus erzielte Einnahmen übermittelt werden. Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass nur soweit entsprechende Daten zur Verfügung stehen, als für Nebentätigkeiten im BSVG eine Melde- und Beitragspflicht vorgesehen ist.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten sind bis zum 30. April des jeweiligen Folgejahres zu melden. Aus diesem Grund ist der vorgesehene Termin für die Weiterleitung der Daten (31. Jänner) nicht sachgerecht.

Laut dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes hat die SVB jeweils bis zum 31. Jänner des Folgejahres die Daten zu übermitteln, sohin ist eine Datenübermittlung jeweils für ein Kalenderjahr vorgesehen. Dies ist wohl so zu verstehen, dass damit der am Tag der Datenübermittlung aktuelle Datenbestand zu einem noch bekanntzugebenden Stichtag zu übermitteln ist, ab dem nachträgliche Veränderungen nicht zu berücksichtigen wären.

Der Hauptverband ersucht im Interesse einer effizienten Vollziehung des zukünftigen Gesetzes dringend, die genannten Punkte nochmals zwischen BMF und SVB im Detail zu erörtern und einer sachbezogenen Klärung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: